

**Lesefassung**  
**(Einarbeitung der 1. Änderung vom 24.05.2000,**  
**2. Änderung vom 13.06.2001,**  
**3. Änderung vom 09.07.2003,**  
**4. Änderung vom 26.05.2010**  
**5. Änderung vom 12.06.2019)**

**Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb**  
**"Kindertagesstätten Salzwedel" vom 01. Juli 1998**

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG vom 24.03.1997, GVB1. LSA S. 446) hat der Stadtrat Salzwedel am 29.04.1998, geändert in den Sitzungen 24.05.2000, 13.06.2001, 09.07.2003, 26.05.2010 und 12.06.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§1**  
**Gegenstand des Betriebes**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Salzwedel im Sinne des § 4 (1) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit allen den Betriebszweck fördernden Geschäften.
- (3) Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

**§2**  
**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kindertagesstätten Salzwedel".

**§3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" mit Sitz in Salzwedel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sachen übersteigt, an die Hansestadt Salzwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§4 Betriebsleitung**

- (1) Die Bestellung des / der Betriebsleiter/in erfolgt für 5 Jahre auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Sofern nicht 6 Monate vor Ablauf der Bestellung diese widerrufen wird, gilt sie als stillschweigend für weitere zwei Jahre verlängert.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem/der Betriebsleiter/in selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes ständig notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals in den Kindertageseinrichtungen.
- (4) Der/Die Betriebsleiter/in ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/Sie entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Beschäftigten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (5) Der/Die Betriebsleiter/in entscheidet über Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert (Einzelfall) von 10.000 Euro.

## **§5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern:  
  
Dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, 8 Stadträten sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes nach Maßgabe des § 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne des KVG LSA, seine Zusammensetzung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes auf Vorschlag der Personalvertretung. Die Personalvertretung des Eigenbetriebes kann verlangen, dass während der Wahlperiode des Stadtrates eine Neubenennung der Vertreter der Beschäftigten erfolgt.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind:
  1. Erlass (Änderung) der Betriebssatzung
  2. Bestellung des/der Betriebsleiter/s/in
  3. Feststellung der Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne  
Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht
  4. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt
  5. Feststellung des Jahresabschlusses  
Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, Entlastung der Betriebsleitung
  6. Ausführungs- und Finanzierungsabschlüsse bei Investitionsmaßnahmen oberhalb einer Wertgrenze von 500.000,00 €

7. Übertragung von Grundstücken aus dem Sondervermögen an die Gemeinde und umgekehrt
8. Abschluss von Erbpachtverträgen
9. Die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 200.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 100.000 Euro

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den/die Betriebsleiter/in.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das KVG LSA und das EigBG übertragen sind:
  1. Festsetzung von privatrechtlichen Leistungstarifen (nicht Elternbeitrag)
  2. Ausführungs- und Finanzierungsabschlüsse bei Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 500.000 Euro
  3. Die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 30.000 Euro bis zu 200.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 10.000 Euro bis 100.000 Euro
  4. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträgen des Erfolgsplanes, wesentliche Abweichungen von Vermögensplanansätzen
  5. Vorschlag des/der Wirtschaftsprüfer/s/in
  6. Abschluss von Betriebsführungs- und anderen wichtigen Verträgen mit langfristiger wirtschaftlicher Auswirkung
  7. Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro
  8. Festsetzung allgemeingültiger Konditionen für Vermietung und Verpachtung
  9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit langfristiger Bindung und wirtschaftlicher Auswirkung (Laufzeit ab 2 Jahre)
10. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 10.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt

## **§6**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Im Eigenbetrieb gibt es zur Aufgabenerfüllung Beschäftigte.
- (2) Im Eigenbetrieb ist eine Personalvertretung zu bilden.  
Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes (PersVG LSA) sind zu beachten.

## **§7**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Hansestadt Salzwedel in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der/Die Vertretungsberechtigte zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes "im Auftrag".

## **§8**

### **Stammkapital/Betriebsmittel**

- (1) Gemäß § 12 (2) S. 2 EigBG wird von der Festsetzung von Stammkapital abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat gegenüber der Stadt Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen auf das zu erwartende Betriebsdefizit, das nachvollziehbar zu berechnen ist.

## **§9**

### **Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 04.07.2019

gez. Blümel  
Bürgermeisterin